

# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

3. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 31. Mai 2007

Nr. 13

Inhalt	Seite
<b>Impressum</b> .....	1
<b>Bekanntmachung der Gemeinde Albersroda</b>	
• <b>Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Albersroda</b> hier: Auslegung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes .....	2
<b>Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt</b>	
• <b>Bekanntmachung der Gemeindevahllleiterin der Gemeinde Farnstädt über das</b> <b>Ergebnis der Bürgermeisterstichwahl in der Gemeinde Farnstädt vom 06.05.2007</b> .....	3
<b>Bekanntmachung der Stadt Schraplau</b>	
• <b>Haushaltssatzung der Stadt Schraplau für das Haushaltsjahr 2007 und</b> <b>Bekanntmachung der Auslegung des Haushaltsplanes</b> .....	4, 5
<b>Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und</b> <b>Forsten Süd – Weißenfels; Außenstelle Halle</b> <u>für die Gemeinde Farnstädt</u>	
• <b>Flurbereinigungsverfahren „Rothenschirnbach FL“, Verf.-Nr. 611 46 MLO 215</b> hier: - Änderungsanordnung Nr. 1 - vom 13.10.2006 .....	6 - 8
<u>für die Gemeinden Nemsdorf-Göhrendorf und Obhausen</u>	
• <b>Bodenordnungsverfahren Nemsdorf VI, Verf.-Nr. 611-42 MQ 209</b> hier: Ausführungsanordnung vom 11.05.2007 nach § 61 (1) LwAnpG .....	9

### Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

**Herausgeber:** Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;  
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,  
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land  
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/27233

**Satz/Druck:** VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land,  
Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.  
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

## **Bekanntmachung der Gemeinde Albersroda**

### **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Albersroda**

Gemäß §44 Abs. 3 Ziff. 4 i. V. m. § 108 der Gemeindeordnung des LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993) in der zur Zeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Albersroda hat in der Sitzung am 26.04.2007 die Entgegennahme der Jahresrechnung 2005 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss- Nr. 2007-15/030).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Albersroda liegen nach §§ 108, 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 04.06.2007 bis 12.06.2007 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Albersroda, den 30.05.2007

Schneider  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt**

**Bekanntmachung  
der Gemeindegewahlleiterin der Gemeinde Farnstädt  
über das Ergebnis der  
Bürgermeisterstichwahl  
in der Gemeinde Farnstädt vom 06.05.2007**

Name, Vorname	Stimmen
<b>Hoeres, Karl – Ernst</b>	<b>345</b>
<b>Mylich, Frank</b>	<b>347</b>

Damit ist Frank Mylich zum Bürgermeister der Gemeinde Farnstädt gewählt worden.

Ludwich  
Gemeindegewahlleiterin

## Bekanntmachung der Stadt Schraplau

### **H a u s h a l t s s a t z u n g der Stadt Schraplau für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4 und 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 ( GVBl. S. 568) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 15.05.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

#### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

##### **im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	898.300 EUR
in der Ausgabe auf	1.056.000 EUR

##### **im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	1.231.400 EUR
in der Ausgabe auf	1.231.400 EUR

festgesetzt.

#### §2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 424.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke<br>(Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                    | 355 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 351 v.H. |

Schraplau, den 15.05.2007

Richter  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen -Anhalt vom 04.06.2007 bis 12.06.2007 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender der Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Schraplau, den 15.05.2007

Richter  
Bürgermeister

**Amt für Landwirtschaft**

Halle/S., d. 07.05.2007

**Flurneuordnung und Forsten Süd**

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

Landkreis

Mansfelder Land und Merseburg-Querfurt

Flurbereinigungsverfahren

Rothenschirmbach FL

Verf.-Nr.

611 46 ML0 215

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Änderungsanordnung Nr. 1  
zum Flurbereinigungsverfahren „Rothenschirmbach FL“  
Verf.-Nr. 611 46 ML0 215, vom 13.10.2006**

Das Verfahrensgebiet wird nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354), wie folgt geändert.

In das Verfahren werden folgende Flurstücke einbezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Farnstädt	1	1/1, 2, 67/6
	7	16/2, 16/4, 16/5, 17/1, 18/1, 18/2, 18/3, 18/4, 18/5, 18/6, 18/7, 18/8, 18/9, 18/10, 18/11, 19, 20, 151/18
Osterhausen	2	124/1
	8	1/107, 1/24, 1/25, 1/26, 1/27, 1/28, 1/29, 1/30, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 40, 42

Die Fläche des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Änderungsanordnung gehörigen Gebietskarte vom 07.05.2007 orange farbig umrandet.

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von **732,1006 ha**.

**I. Begründung**

Auf Antrag weiterer Bodeneigentümer auf Flächenarrondierung, der eigentumsrechtlichen Regelung der Obstplantage bei Sittichenbach sowie einer möglichst umfassenden Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes, wurde die Beziehung der o.g. Flurstücke notwendig, um damit den Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen zu erreichen.

Weiterhin soll durch die Erweiterung des Verfahrensgebietes im Bereich Farnstädt durch die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse die Auflösung der bestehenden Landnutzungskonflikte erreicht werden, um damit ebenso der zweckmäßigen Neuordnung durch die Flurbereinigung Rechnung zu tragen.

## II. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung- beim Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels - Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Süd innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet, oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

## III. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

a)  
In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

b)  
Bäume, Beerensträucher, Hopfenstöcke, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, widrigenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

c)  
Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.

d)  
Wer den unter a) bis c) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Dr. Lüs  
Sachgebietsleiter

(DS)

Die vorstehende Änderungsanordnung mit Gebietskarte liegt in Originalgröße in der Verwaltungsgemeinschaft „Lutherstadt Eisleben“, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben und der Verwaltungsgemeinschaft „Weida Land“, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf sowie im Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle/Saale, 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Pomnitz  
Sachbearbeiterin

Bodenordnungsverfahren: Nemsdorf VI, Verf.-Nr. 611-42 MQ 209

Gemarkung: Nemsdorf, Obhausen

## **Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung**

**vom 11.05.2007 nach § 61 (1) LwAnpG**

### **1.**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplanes Nemsdorf VI, Verf.- Nr. 611-42 MQ 209 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes ist auf den 01.06.2007, 0.00 Uhr festgesetzt. Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

### **2. Begründung**

Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) liegen vor, d.h. der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar.

Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten bekanntgegeben worden.

Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan wurden nicht vorgebracht.

### **3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

(DS)

Willems  
Abteilungsleiterin